Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1818

8.7.1818 (Nr. 187)

Visual Library

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 187. Mitwoch, den 8. Jul. 1818.


Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitz. am 22. Jun.) — Kurhessen. — Frankreich. — Italien. — Oestreich. (Wien. Carlsbad.) — Schweiz.

## Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 34. Sitzung am 22. Jun. Der Hr. Gesandte v. Berg fuhr fort: Die Gesezgebung des Königreichs Baiern hat, zur Beschützung des Eigenthums an Geisteswerken, in dem Strafgesezbuch den Nachdruk, sofern dabei Entwendung oder Betrug vorkommt, verpönt, ausserdem aber dessen Bestrafung nebst dem Schadenersaz, nach dem Inhalt der Drukprivilegien, oder, in deren Ermangelung, nach den Vorschriften des Polizei-Strafkodex, vorbehalten. In dieser Hinsicht verordnet das baierische Strafgesezbuch im Art. 397 des 1. Theils folgendes: „Auf welche Art das Eigenthum an Geisteswerken unter den besondern Schuz des Gesetzes gestellt werde, darüber sind die nähern Bestimmungen in dem bürgerlichen Gesezbuche enthalten. Wer dagegen eine Rechtsverletzung durch Entwendung oder Betrug sich zu Schulden kommen läßt, ist in die Strafe dieser Verbrechen oder Vergehen zu verurtheilen. Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes, oder auf andere Weise in dem Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebst dem Schadenersatze, nach den in den einzelnen Drukprivilegien, oder, in deren Ermangelung, nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft." Es ist gewiß interessant, die Motive dieses Gesetzes kennen zu lernen. Die zu München erschienenen Anmerkungen zu dem Strafgesezbuche für das Königreich Baiern setzen mich in den Stand, sie hier mitzutheilen. „Der Staat, heißt es in der Anmerkung zu dem angeführten Artikel, muß jeden Erwerbszweig, jedes Eigenthum, jedes Kapital und dessen Rente schützen. Das Eigenthum an Geisteswerken ist also nicht weiter ein Gegenstand der äussern Gesezgebung, als die Geistesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können. Dieses gilt für alle Geistesprodukte im ganzen Umfange des menschlichen Wissens und der Erfindungen ohne Unterschied. Das Werk eines Schriftstellers über einen wissenschaftlichen Gegenstand, das Werk des Künstlers im Gebiete der bildenden Künste, die Erfindung einer Maschine oder Zusammensetzung im technischen Felde der Gewerbe, Fabriken oder Landwirthschaft, stehet unter einem und demselben Prinzip. Der Gedanke des Schriftstellers, der glükliche Einfall des Dichters oder Musikers, die gelungene Erfindung einer nüzlichen Maschine ist, vor der Bekanntmachung, Eigenthum des Geistes seines Erfinders; nach der Bekanntmachung ist daran kein Eigenthum weiter denkbar, als der Erfinder die Bekanntmachung selbst als das Mittel benuzt, von seinen Geisteskräften einen rechtmäßigen Gewinn zu ziehen. Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmäßigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze. Durch chemische Zergliederung, durch erlaubte Nachforschungen sich die Kenntniß von Farbenmischungen oder von nüzlichen Maschinen verschaffen und benutzen, ist so wenig Eingriff in die Eigenthumsrechte des ersten Erfinders, als wenn Jemand nach einem Meisterwerke Raphaels seine eigene Kunst versucht. Politische Rücksichten können hiervon eine Ausnahme in jenen Staaten machen, wo, zur Begünstigung neuer Erfindungen und zur Belebung des Kunstfleißes, der Erfinder ein ausschließendes Privilegium zur Produktion gewisser Fabrikate auf eine bestimmte Zeit (Brevet, Patent) erhält, deren Verletzung nach dem Inhalt solcher Privilegien bestraft wird, aber, nach den in der Einleitung §. 8 und zum Artikel 2 §. 3 angegebenen Gesichtspunkten, nur als Polizeiübertretung anzusehen ist. Eben dieses gilt von Geisteswerken, welche durch den Druk oder sonst dem Publikum mitgetheilt werden, um durch Verkauf der Exemplare einen Gewinn von den angewandten Geisteskräften zu ziehen. Arbeiten der Schriftsteller, Kupferstiche, Musikalien u. dgl. genießen gleicher Rechte. Aber nicht jede Beeinträchtigung des Eigenthums ist ein Verbrechen oder Vergehen; daher wurde 1) das Eigenthum und das Recht auf den Gewinn durch Geistesprodukte im Allgemeinen vom Strafgesezbuche zwar anerkannt, aber die nähere Be-

stimmung desselben mit seinen rechtlichen Folgen, besonders hinsichtlich des Schadenersatzes, dem bürgerlichen Gesezbuche überlassen. 2) Was den Nachdruk von Werken der Kunst oder Wissenschaft (Büchernachdruk) insonderheit anbelangt, so wurde, nebst dem Schadenersaz, die Strafe dem Inhalte der Drukprivilegien und des Polizeistrafkodex vorbehalten. 3) Eben dieser Vorbehalt erstrekt sich auf andere, mit einem königl. Privilegium begnadigten Erfindungen. 4) Nur soweit dabei eine Entwendung oder ein Betrug unterlauft, konnte und mußte eine Beeinträchtigung der Rechte an Geistesprodukten dem Strafgesezbuche vindizirt werden; wonach denn eine solche Verletzung, den Bestimmungen des zweiten und dritten Buchs zufolge, nach Umständen als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen und zu bestrafen ist. Auf diese Weise wurden mehrere Artikel des Entwurfs, welche sich (Art. 334 — 343) weitläufig über diesen Gegenstand verbreitet hatten, auf die einfachen Grundsätze zurükgeführt, welche der gegenwärtige Artikel enthält. Demselben zufolge sind Verletzungen dieser Rechte nur dann Verbrechen oder Vergehen, wenn dabei eine Entwendung oder ein Betrug begangen worden. Es ist nüzlich, diese Bestimmung durch einige Beispiele aufzuklären. Wer einem Schriftsteller das Manuscript entwendet, und davon bei dem Publikum Gebrauch macht, oder wer das Rezept einer Fabrik durch Entwendung oder Betrug an sich bringt, und dasselbe zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Fabrikanten anwendet, ist als Dieb oder als Betrüger strafbar. Wer die Firma eines andern Kaufmanns oder Fabrikanten sich widerrechtlich zueignet, wer seine Waaren und Fabrikate mit dem Zeichen eines andern Fabrikanten versiehet, der giebt falsche Thatsachen zu seinem Vortheile oder zum Schaden des Andern für wahr an; er ist also nach dem Art. 256 ein Betrüger; denn er betrügt den Käufer, welcher, im Vertrauen auf diese Zeichen, Sachen kauft, welche er nicht kaufen wollte; er betrügt bei Gegenständen des öffentlichen Handels das Publikum, und beschädigt den Fabrikanten, dessen Absaz er durch falsche nachgemachte Zeichen vermindert. Auf den innern Gehalt der unter falschen Namen, Zeichen oder Firma in Umlauf gebrachten Waaren kommt es also eben so wenig, auf den innern Gehalt der unächten Münze (Art. 341) an, wo das Hauptmoment des Betrugs nicht eben in der Materie, sondern in der Form liegt. Nach eben diesen Rükksichten läßt sich bestimmen, wie ferne der Büchernachdruk als ein Betrug oder nur polizeilich zu bestrafen sey. Eignet sich der Nachdrucker den Namen des Verlegers zu, so giebt er falsche Thatsachen für wahr aus; er mißbraucht einen fremden Namen und eine fremde Handelsfirma, zu seinem Vortheile oder zu fremdem Schaden, auf eine widerrechtliche Art; er ist also Betrüger, ohne Unterschied, wie der Nachdruk beschaffen, wie der Preis desselben angesezt ist, und unter welchem Vorwande der Nachdruk erscheint. Wer aber ohne Namen des Verlegers, es sey unter seiner eigenen Firma oder ohne alle Angabe des Verlegers, ein Buch nachdrukt, begehet einen einfachen Nachdruk ohne Betrug, ist also nur nach dem §. 3 des gegenwärtigen Artikels zu beurtheilen. Alles dieses gilt von inländischen Geistesprodukten und Fabrikaten ohne Einschränkung. Hinsichtlich der ausländischen Produkte und Fabrikate aber entstehen, theils durch die Reziprozität der Rechte, theils durch Verhältnisse des Handels, theils durch staatswirthschaftliche Rükksichten, verschiedene Ausnahmen. Daß man die in den Privilegien eines fremden Staates bestimmten Strafen nicht verhängt, fällt in die Begriffe, weil das Recht, solche Privilegien zu ertheilen, und die Wirkung derselben auf die Gränzen des verleihenden Staates beschränkt ist. Eben so wenig wird der Nachdruk eines Werkes bestraft, das in einem Staate erschienen ist, welcher den Büchernachdruk begünstiget. Andere, auf staatswirthschaftlichen oder Handelsverhältnissen beruhende Beschränkungen hängen von so vielen Umständen und Rükksichten ab, daß man deren Beurtheilung dem vernünftigen Ermessen der Behörde überlassen muß."

(Fortsetzung folgt.)

## Kurhessen.

Kassel, den 3. Jul. Se. kön. Hoh. der Kurfürst befinden sich seit mehreren Tagen am Badeorte Hofgeismar, wohin auch der kais. östreich. Gesandte am hiesigen Hofe, Feldmarschallieutenant Vacquant-Goezelles, sich begeben hat.

## Frankreich.

Paris, den 4. Jul. Gestern Abends hat der König zu St. Cloud mit dem Herzoge von Richelieu gearbeitet. Nachmittags hatten Se. Maj. eine Spazierfahrt nach Verrieres gemacht.

Gestern begann vor dem hiesigen Assisengerichte der Prozeß gegen den angeblichen Grafen de Pontis de St. Helene. Zur Fortsetzung der diesfallsigen Verhandlungen ist der 10. d. anberaumt.

Man bereitet in diesem Augenblicke die Materialien zu einer großen litterarischen Unternehmung vor; es soll nämlich eine neue Auflage der Encyclopädie, welche Diderot und Dalembert herausgegeben, veranstaltet werden. In diese neue Auflage sollen alle seitdem gemachte neue Entdeckungen aufgenommen werden. Die alphabetische Ordnung wird beibehalten, das Format groß Oktav seyn, und der Prospektus nächstens erscheinen.

Es sind seit kurzem falsche Sechslivresstücke in Umlauf, die das Gepräge Ludwigs XV. mit der Jahrzahl 1767 und dem Buchstaben L tragen; andere, mit demselben Gepräge, der Jahrzahl 1768 und dem Buchstaben A, und noch welche mit der Jahrzahl 1763 und dem Buchstaben L; endlich andere mit dem Gepräge Ludwigs XVI., der Jahrzahl 1784 und dem Buchstaben L. Alle diese Stücke klingen hell, und brechen leicht, wenn man sie fallen läßt. Sie sind sehr täuschend nachgemacht, selbst was die Farbe betrift; auf dem

Rande aber, der nach dem Gusse gemacht zu seyn scheint, ist kein Buchstaben der Worte, Domine salvum fac Regem, sichtbar.

Alle nach den Bädern Reisende, sagt das Mémorial béarnais, drängen sich nach dem Spaziergang des Parks, und lassen sich die Stelle zeigen, wo voriges Jahr der Fürst von Talleyrand umgeworfen worden ist.

Hr. Courvoisier, der vor kurzem zum Gen. Prokurator bei dem königl. Gerichtshofe zu Lyon ernannt worden ist, hat sein Amt mit einem Umlaufschreiben an die Beamten der gerichtlichen Polizei angetreten, worin er unter anderm sagt: Ich mache sie besonders darauf aufmerksam, daß sie, ausser dem Fall der Ertappung auf frischer That, die Freiheit keines Bürgers gefährden dürfen, ohne sich einer willkührlichen Arretirung schuldig zu machen. Vorzüglich bei politischen Vergehen, bei Aufruhrhandlungen empfehle ich ihnen die Beobachtung dieser Regel. Ich zähle auf ihren Eifer in ihrem Wirkungskreise, um die wohlthätigen Absichten des Königs zu unterstützen ꝛc.

Einen schneidenden Kontrast mit obigem Umlaufschreiben macht ein Schreiben aus Bordeaux in Londner Blättern (deren Berichte aus Frankreich aber freilich gewöhnlich wenig Glauben verdienen), wonach ein dortiger protestantischer Pfarrer zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist, weil er während der Frohnleichnamsprozession seine Wohnung nicht mit Tapeten geschmükt hatte.

In den neusten niederländischen Blättern wird über mancherlei Exzesse der Schweizertruppen geklagt. Bürger Belgiens, ruft bei Anführung eines solchen Vorfalls die Zeitung von Antwerpen aus, sezt euch in die gehörige Verfassung gegen dergleichen Unbilden von Seiten von Fremdlingen, die ihr bezahlt, um euch zu schützen.

Die Parlamentswahlen in Westmünster dauerten noch am 30. Jun., unter zum Theil tumultuarischen, zum Theile lächerlichen Auftritten, fort. Am 30. Mittags hatte Romilly 4168, Burdett 3968, Maxwell 3761, und Hunt 76 Stimmen.

Newyorker Journale vom 3. und Bostoner Zeitungen vom 5. Jun. sprechen von einem ernsthaften Gefechte, das am 17. Apr. bei Valencia zwischen den Royalisten und den Insurgenten vorgefallen, und in Folge dessen leztere Carracas und Lagoayra besezt haben sollen. Der königl. span. kommandirende General Lopez und 30 seiner Offiziere sollen in diesem Gefechte getödtet worden seyn. Andere Berichte, sagt das engl. Journal, the Star, woraus diese Nachrichten gezogen sind, schreibt den Royalisten den Sieg zu.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu $74\frac{3}{4}$, und die Bankaktien zu 1645 Fr.

## Italien.

Am 19. Jun. ist die Infantin, Herzogin von Lucca, mit ihren Kindern, dem Infanten Karl Ludwig und der Infantin Marie Louise, von Modena nach ihren Staaten zurükgereiset. Am 17. d. war zu Modena Gratulationscour wegen der Verlobung des Infanten Karl Ludwig mit der sardinischen Prinzessin Marie Therese gewesen.

Der großbrit. Gesandte zu Kopenhagen, Crawford, ist am 27. über Genua zu Mailand angekommen.

## Oestreich.

Wien, den 1. Jul. Ueber die Reise JJ. kk. MM. sind neuerdings folgende Nachrichten eingegangen: Den 21. kamen JJ. MM. über Zettin, wo die Festungswerke in Augenschein genommen wurden, dann über Cerstina und Woinich zu Karlstadt an, wo Sie bis zum 24. verweilten. An diesem Tage wurde von Sr. Majestät dem Kaiser die Reise über Voinich, Vergiamost nach Glina fortgesezt. Den 25. giengen Sie über Klaßnich, Sirowaz, Tergove und Dioutsa nach Kostainitza. Unfern Tergove gaben Se. Maj. dem Kapitän v. Novi auf dessen eigenes inständiges Verlangen im Freien eine Audienz. Ihre Maj. die Kaiserin giengen an eben dem Tage von Karlstadt nach Petrinia, wo Sie am 26. Se. Maj. den Kaiser erwarteten. — Am 28. Jun. ist die Frau Herzogin von Würtemberg von Salzburg hier angekommen, und der kön. preuß. Gesandte, von Krusemark, von hier nach Karlsbad abgereiset. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu $243\frac{5}{8}$ W. W.

Karlsbad, den 27. Jun. Unser Bad ist in diesem Jahre ungemein zahlreich besucht. Am 24. d. war die chronologische Nummer der Kurgäste schon 854. Nun ist auch der Feldmarschall Fürst von Schwarzenberg hier angekommen. Dem Vernehmen nach sind auch auf dem nahen Franzensbad für die Monate Jul. und Aug. viele Bestellungen gemacht.

## Schweiz.

Die Deputirten des Kantons Waadt sind am 3. d. von Lausanne zur Tagsatzung nach Bern abgereiset, wohin am folgenden Tage auch der großbritannische Gesandte Canning, der seit einiger Zeit ein Landgut bei Lausanne bewohnt, sich begeben wollte. — Die Nachrichten aus dem untern Wallis über die lezte Ueberschwemmung lauten immer trauriger. In der Gegend von Martigny allein hatte man bis zum 23. Jun. 34 Leichname gefunden und begraben. Eine größere Zahl von Einwohnern wurde noch vermißt. Der zurükgebliebene Schlamm fieng an, die Luft in einem Grade zu verpesten, daß man für die Gesundheit der Ueberlebenden sehr besorgt werden mußte. Die Regierung des Kantons hatte inzwischen zwekdienliche Masregeln ergriffen, um diesem neuen Unheil zu begegnen. — Ein Kreisschreiben des geh. Raths des Vororts Bern vom 22. Jun. empfiehlt den Ständen, zu günstigen Instruktionen an die Tagsatzung, ein Begehren des Standes Uri um eine bedeutende Zolltariferhöhung für die Gotthardsstraße, auf die Dauer von 35 Jahren, als die erforderliche Bedingung, unter der allein die Regierung jenes Standes eine Strecke Wegs von beiläufig vier Stunden der Gotthardsstraße bis Göschenen

fahrbar zu machen sich entschließen könnte; die Kosten der Arbeit werden zu 300,000 Fr. berechnet. Der erhöhete Zolltarif ist nicht ohne Rücksprache mit den am meisten dabei interessirten Kantonen entworfen worden; er beträgt etwa 16 Rappen auf den Zentner Kaufmannswaare. Der neue Straßenbau würde sich demjenigen im Kanton Tessin anschließen, aber es bliebe einstweilen immer noch eine Wegstrecke von etwa sieben Stunden oberhalb Göschenen unfahrbar. Der Stand Uri soll gesinnet seyn, auch noch selbst einen ausführlichen Bericht über diese Unternehmung an die Stände gelangen zu lassen.

# Baden.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

| 7. Jul. | Barometer | Thermometer | Wind | Hygrometer | Witterung überhaupt. |
|---|---|---|---|---|---|
| Morgens 7 | 27 Zoll 11 4/10 Linien | 11 Grad über 0 | Nordost | 50 Grad | heiter, Zugluft |
| Mittags 2 | 27 Zoll 10 5/10 Linien | 18 1/10 Grad über 0 | Nordost | 37 Grad | heiter |
| Nachts ½10 | 27 Zoll 9 7/10 Linien | 13 Grad über 0 | Nordost | 40 Grad | heiter, angenehm |

### Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 9. Jul.: Maske für Maske, Lustspiel in 3 Akten, nach Marivaux, von Jünger. Hierauf: Der verfallene Wechsel, Lustspiel in 1 Akt.

---

Karlsruhe. [Gebäude-Versteigerung.] Aus der Gantmasse des gewesenen Bestandmüllers Georg Michael Bürck von Rüppurr werden die vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nämlich:

a) eine zweistöckige Behausung an der Landstraße von Karlsruhe nach Ettlingen, in Kleinrüppurr, auf welcher die Schildgerechtigkeit zum Grünenbaum haftet, sammt den Wirthschaftsgerathschaften und übriger Zugehörde; sodann
b) eine einstöckige Behausung und Scheuer unter einem Dach, neben obigem Haus und Garten, sammt Zugehörde,

unter den bei der Steigerungsverhandlung bekannt gemacht werdenden Bedingungen, bis Mitwoch, den 29. d. M., im Grünenbaumwirthshause zu Rüppurr selbst, Vormittags um 10 Uhr, öffentlich versteigert werden; wozu die etwaigen Liebhaber mit dem Bemerken andurch eingeladen werden, daß auswärtige Steigerungsliebhaber sich mit den nöthigen Vermögenszeugnissen nachzuweisen haben.

Karlsruhe, den 4. Jul. 1818.

Aus Auftrag.
Theilungs-Kommissär
Clausing.

Karlsruhe. [Chaisen-Versteigerung.] Montag, den 13. Jul., Nachmittags 2 Uhr, werden im Gasthaus zum Römischen Kaiser dahier 4 noch brauchbare Chaisen, mit Vorderbedecke, eisernen Axen und Stahlfedern, versteigert; wozu auch auswärtige Liebhaber eingeladen werden.

Kieslau. [Früchte-Versteigerung.] Freitag, den 10. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr, werden zu Rauenberg von dem 1817er disponiblen Fruchtvorrathe

70 Mltr. Gerst,
700 Mltr. Spelz und
50 Mltr. Haber

öffentlich bei annehmbaren Geboten mit sogleicher Ratifikation versteigert.

Kislau, den 1. Jul. 1818.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Rauch.

Bruchsal. [Haus-Verkauf.] Das ehemalig von Bensenrad'sche gut konservirte Wohnhaus dahier ist aus freier Hand zu verkaufen, und kann bis Auzust l. J. bezogen werden. Dasselbe liegt in der Huttengasse, ist zweistöckig, und enthält 6 heizbare, theils tapezirte, und 4 unheizbare Zimmer, 2 geräumige ganz gedielte Speicher, einen Keller zu 50 Fuder Wein, einen geschlossenen Hof, wo ein Brunnen, Waschhaus, Holz- und Chaisenremise angebracht sind; sodann befindet sich dabei ein geschlossener, zwekmäßig angelegter Pflanzgarten mit Gartenhaus.

Kaufliebhaber belieben sich an Frau Oberhofgerichtsräthin Schmidt in Mannheim, in Lit. D 1 Nr. 2, zu wenden.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Ich habe hiermit die Ehre, die ergebene Anzeige zu machen, daß ich in dem ehemalig Mechanikus Drechsler'schen Hause in der langen Straße, welches ich käuflich an mich gebracht, eine Material-, Farbwaaren- und Spezereihandlung eröfnet habe; ich empfehle mich daher in sämmtlichen in diese Fächer einschlagenden Artikeln, so wie auch vorzüglich in ächt englischer Baumwolle und Wolle aufs Beste, und versichere jederzeit die prompteste und billigste Bedienung.

Karlsruhe, den 7. Jul. 1818.

Karl Wilhelm Bürge d. j.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Giani ist frischer holländischer geräucherter Lax so eben angekommen, und zum billigsten Preis zu haben.

---

Stuttgart. [Verkauf von Stuten-Fohlen, Maulthieren und italienischen Eselshengsten und Stuten.] Auf allerhöchsten Befehl werden Montag, den 20. Jul., Vormittags 9 Uhr, zu Urach im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

8 Stük ganz gute Mutterstuten;
6 Stük 3- und 2jährige Hengst- und Stutenfohlen;
13 Stük 5-, 4-, 3- und 2jährige Maulthiere, nebst 3 im laufenden Jahre gefallenen Maulthierfohlen;
3 Stük italienische Eselshengste, und
2 dergleichen Stuten.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich an gedachtem Tag und Stunde bei der Verkaufshandlung im Fohlenhofe zu Urach einzufinden.

Stuttgart, den 1. Jul. 1818.

Königl. Württembergische Gestütsdirektion.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg